

Allgemeine Bedingungen zur Teilnahme an der Lehr- messe (Ausstellerreglement)

1 Geltungsbereich

1.1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Allgemeine Bedingungen zur Teilnahme an Ausstellungen («**Ausstellerreglement**») ist auf alle Verträge zur Überlassung von Ausstellungsflächen («**Standflächen**») und sonstigen Teilnahmepaketen, Sach und Dienstleistungen anwendbar, welche die Lehrmesse («**Veranstalter**») gegenüber ihren Vertragspartnern («**Aussteller**») erbringt beziehungsweise anbietet.

1.2 Information und Zustimmungen

- 1.2.1 Der Veranstalter informiert alle Aussteller anlässlich des Abschlusses eines Vertrages über dieses Ausstellerreglement. Zusätzlich ist das Reglement unter www.lehrmesse.ch/anmeldung-aussteller/ einsehbar.
- 1.2.2 Durch Inanspruchnahme oder Annahme von Standflächen sowie anderen Leistungen des Veranstalters durch den Aussteller in Kenntnis des Bestehens dieses Ausstellerreglements erklärt der Aussteller seine Zustimmung zur Anwendbarkeit dieses Ausstellerreglements.
- 1.2.3 Die nicht ausdrückliche Ablehnung dieses Reglement innert 3 Tagen seit Kenntnisnahme gilt für Aussteller ebenfalls als Zustimmung.
- 1.2.4 Die Beweislast für die fehlende Zustimmung dieses Ausstellerreglement trägt der Aussteller

2 Mitwirkungspflicht des Ausstellers

Damit der Veranstalter seine Leistungen vertragsgemäss und termingerecht erbringen

kann, hat der Aussteller die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vorzunehmen und erforderliche Entscheidungen zeitnah zu treffen.

2.1 Datenlieferung

Die Aussteller müssen die benötigten Daten (Logo, Texte und ggf. Videos) bis spätestens **15. Januar 2022** an den Veranstalter gesendet haben. Falls der Aussteller die Daten nicht pünktlich liefern kann, kann der Aussteller von betroffenen Leistungen ersatzlos und erstattunglos ausgeschlossen werden.

3 Messeort

Messehallen: Stadthalle & Landihalle (Uster)

3.1 Verkehr

- 3.1.1 Es besteht ein Verkehrsleitsystem. Der Pausenplatz des Püntschulhauses ist für jeglichen Verkehr gesperrt. Es ist verboten, die Zufahrt Wilstrasse-Quellenstrasse zu benützen. Die Zufahrt erfolgt über die Zürichstrasse-Landihallenweg. Genauere Angaben zur Anfahrt erhält der Aussteller separat zugesendet.
- 3.1.2 Der reservierte Ausstellerparkplatz für den Samstag befindet sich auf der Püntwiese. Der Veranstalter ist berechtigt, die entstehenden Kosten für diese Plätze den Benutzern zu verrechnen.

4 Durchführung

- 4.1 **Absage aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse**
- 4.1.1 Sollte die Messe infolge unvorhergesehener politischer, wirtschaftlicher Ereignisse, höherer Gewalt, oder zu geringer Beteiligung nicht stattfinden können, bleiben die Standmieten im Verhältnis zu den bereits entstandenen Kosten bestehen.

- 4.1.2 Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Ausstellungsflächen den Anmeldungen der Aussteller anzupassen und bei ungenügender Anmeldungszahl auf eine Ausstellungshalle zu verzichten, ohne dass die Aussteller daraus Schadenersatzansprüche geltend machen können.
- 4.1.3 Sollte infolge zu geringer Beteiligung die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich sein, können die Aussteller keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 4.2 **Absage aufgrund Pandemie, Massnahmen zur Prävention einer Pandemie oder wegen Entzug der Bewilligung vor oder während der Messe.**
- 4.2.1 Falls die Veranstaltung aufgrund einer Pandemie oder durch vom Bund, Kanton oder der Stadt beschlossenen Massnahmen nicht oder nicht in geeigneter Form durchgeführt werden kann, werden, sofern die Veranstaltung vor dem 4. Januar 2022 abgesagt wird, die Standmieten bis auf die Anmeldegebühr nicht erhoben.
- 4.2.2 Falls es aufgrund einer Pandemie oder durch vom Bund, Kanton oder der Stadt beschlossenen Massnahmen die Veranstaltung oder dem Entzug der Bewilligung wegen Corona-Massnahmen nach dem 4. Januar 2022 abgesagt werden muss, bleiben die Standmieten im Verhältnis zu den bereits entstandenen Kosten bestehen.

5 Messetermine

5.1 Aufbau

Jeder Aussteller erhält eine Zeitspanne, in der er seinen Stand aufbauen kann, sofern der Aussteller einen eigenen Standbauer hat. Falls der Stand über den Veranstalter bezogen wurde, wird der Aufbau durch Messerli AG vollzogen. Die genauen Aufbauzeiten werden durch die Messeleitung zum gegebenen Zeitpunkt bekannt gegeben.

5.2 Einrichten

- 5.2.1 Der Einrichtungszeitpunkt in der Stadthalle wird von der Messeleitung zum gegebenen Zeitpunkt bekannt gegeben. Der Ausstellungsstand muss bis spätestens Freitag, 11.03.2022 um 22:30 eingeräumt sein. Der Aussteller hat die Möglichkeit, kleinere Gegenstände (Flyer, Magazine etc.) noch bis am Samstag, 12.03.2022 08:30 Uhr einzuräumen.
- 5.2.2 Sofern der Aussteller einen eigenen Stand bringt oder durch eine Standbaufirma aufstellen lässt, bekommt der Aussteller einen Zeitpunkt für die Aufstellung des Standes. Der Aussteller muss Der Veranstalter übernimmt keinerlei Kosten für den Aufbau, sowie Zusatzkosten, die aufgrund des eingeteilten Zeitpunktes für den Auf-/Abbau des Standes oder Verzögerungen (z.B. Kosten für Wochenend-, Nacharbeiten) entstehen.
- 5.2.3 Der Aussteller muss bei der Abnahme durch die Feuerpolizei nicht anwesend sein. Allerdings sollte der Aussteller in dieser Zeit telefonisch erreichbar sein. Falls es dem Veranstalter nicht gelingt, den Aussteller zu kontaktieren, kann der Veranstalter die Änderungen der Feuerpolizei selbständig umsetzen.

5.3 Aufräumen/Abbau

Samstag, 12.03.2022 18:15 bis 20:15 ist das Zeitfenster, in denen die Stände leegeräumt werden müssen. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass für in den Ständen liege gebliebenen Gegenstände (Waren, Mobiliar etc.) keine Haftung übernommen wird.

5.4 Öffnungszeiten während Messe

Die Messe findet am 12.03.2022 von 09:00 bis 18:00 statt. Der Zutritt wird dem Personal der Aussteller zwei Stunden vor Messebeginn nur mit Messeausweis gestattet.

6 Zulassung

Als Aussteller werden Unternehmen aller Art zugelassen. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter, dessen Beschlüsse über eine Ablehnung nicht begründet werden müssen.

7 Ausstellungsvertrag

7.1 Ausstellungsreglement

7.1.1 Das Ausstellungsvertragsformular ist dem Veranstalter rechtsgültig unterzeichnet einzureichen. Der Vertrag wird erst rechtskräftig mit der Gegenzeichnung des Veranstalters und dem Zahlungseingang der Anmeldegebühr beim Veranstalter.

7.1.2 Sonderleistungen der Messeleitung infolge Missachtung des Reglements werden nach Aufwand (50 CHF/ Stunde), mindestens aber mit CHF 50.– pro Fall, in Rechnung gestellt.

7.2 Gruppenaussteller

7.2.1 Mehrere Aussteller können zusammen einen Stand betreiben. Sie bestimmen einen federführenden Vertragspartner (Hauptaussteller), welcher die Rechnung für die gesamten Standgebühren erhält und bezahlt. Die anderen Aussteller gelten als Mitaussteller. Die Kostenverteilung ist Sache der Aussteller. Jedem Mitaussteller wird eine Mitausstellergebühr von 900 CHF in Rechnung gestellt.

7.2.2 Die Leistungen der jeweiligen Standkategorie, gemäss Messekonzept, sind in der Mitausstellergebühr nicht enthalten.

7.3 Standpreise / Zahlungstermine und MwSt.

Die Standpreise sind aus dem Ausstellungsvertragsformular ersichtlich. Der Zahlungsmodus wird wie folgt geregelt:

7.3.1 Eine Anmeldegebühr wird direkt nach der Anmeldung in Rechnung gestellt. Der restliche Betrag abzüglich der Anmeldegebühr wird nach dem 4. Januar 2022 in Rechnung gestellt.

7.3.2 Die Höhe der Anmeldegebühr wird anhand eines Prozentsatzes des Gesamtbetrages (Standgebühr inkl. Zusatzleistungen) berechnet.

7.3.3 Es gelten folgende Prozentsätze für die Anmeldegebühr:

Kategorie	Prozentsatz
Grün, Violett	10 %
Gelb, Orange	15 %
Blau, Grau, Stehtisch	20 %

7.3.4 Wenn der Aussteller seine Anmeldung bis 31. August 2022 an den Veranstalter sendet, erhält der Aussteller einen Rabatt auf den Paketpreis. Der Rabatt beträgt:

Kategorie	Prozentsatz
Grün	CHF 160
Violett	CHF 120
Gelb	CHF 80
Orange	CHF 50
Blau	CHF 30
Grau/Stehtisch	CHF 20

7.3.5 Die Anmeldung gilt erst mit Bezahlung der Anmeldegebühr als gültig.

7.3.6 Sofern die Standplatzwahl ausgewählt wurde, kann diese erst nach Zahlungseingang der Anmeldegebühr beachtet werden.

7.3.7 Nach dem definitiven Entscheid bezüglich der Durchführung der Veranstaltung (voraussichtlich 4. Januar 2022), wird der restliche Betrag abzüglich der Anmeldegebühr in Rechnung gestellt.

7.3.8 Beanstandet der Kunde Rechnungen nicht schriftlich innert 10 Tagen seit Zustellung, gelten diese als anerkannt.

7.3.9 Der Aussteller verpflichtet sich, Rechnungen innert 30 Tagen netto seit Rechnungsdatum zu bezahlen. Beträge gelten als in Schweizer Franken zzgl. MwSt. geschuldet. Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Aussteller ohne Abmahnung im Verzug. Es gilt ein Verzugszins von 5 % p.a. als vereinbart. Falls der Aussteller bis am 01. März 2022 keinen rechtsgültigen Zahlungsnachweis aller Rechnungen erbringen konnte, wird der Aussteller ungeachtet bereits erfolgter Bestätigung von der Ausstellung ausgeschlossen.

- 7.3.10 Alle Preise sind exkl. MwSt.
- 7.3.11 Die Kosten pro Mahnung betragen 35 CHF.

8 Rücktritt vom Ausstellungsvertrag

Tritt ein Aussteller vom abgeschlossenen Ausstellervertrag zurück, haftet er für den vollen Preis, sofern der zugeteilte Stand nicht anderweitig vermietet werden kann. Die Anmeldegebühr wird bei Rücktritt nicht zurückerstattet, ungeachtet, ob der zugeteilte Stand anderweitig vermietet werden kann.

9 Standzuteilung

- 9.1.1 Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Der Aussteller hat die Möglichkeit gegen eine Gebühr einen Standplatz auszuwählen. Der Aussteller kann drei Standplätze mit unterschiedlichen Prioritäten auswählen. Die Standzuteilung erfolgt nach Bezahlung der Anmeldegebühr. Es gilt dabei das Datum des Zahlungseingangs. Es gilt das Prinzip «first come – first served»
- 9.1.2 Die restlichen Aussteller werden spätestens vier Wochen nach offiziellem Anmeldeschluss über die Platzierung informiert.

10 Standgestaltung

Die Gestaltung des Ausstellungsstands ist Sache des Ausstellers, wobei sich der Veranstalter ein Einspruchsrecht vorbehält, wenn:

- Die Gestaltung des Ausstellungsstands störend auf den Veranstaltungsablauf, die Mitaussteller oder das Publikum wirkt.
- Das Ausstellungsgut durch sein Ausmass, Funktion und Auswirkung besondere Massnahmen erfordert.
- Der Ausstellungsstand oder Ausstellungsgegenstände nicht den Sicherheitsvorschriften und den VKF-Brandschutzbestimmungen entsprechen.

11 Standbau

Die Normstandbauhöhe beträgt 2.5m bis 3.25m. Der allgemeine Standbau wird durch die Messe-Standbaufirma Messerli AG ausgeführt. Der Aussteller kann seine zusätzlich benötigten Standbaumaterialien, wie auch Mobiliar auf seine eigenen Kosten direkt bei dieser Firma beziehen. Der Ausstellungsstand muss innerhalb der zugewiesenen Fläche sein. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Veranstalter.

Die Fluchtwege **müssen jederzeit freigehalten werden** (siehe Übersichtsplan). Die Messebesuchenden sollen sich möglichst im Messestand und nicht in den Gängen vor den Ständen aufhalten. Daher ist auf eine Desk- oder schalterähnliche Installation nach Möglichkeit zu verzichten.

Die Standfestigkeit der Stände muss gewährleistet sein. Ein Kippen des Standes muss zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen sein.

Es dürfen keine Gefahrenstellen vorhanden sein (z.B. lose Kabel am Boden, ungesicherte Stativfüsse). Die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Arbeitssicherheit müssen eingehalten werden.

11.1 Standeigenschaften und Standbaumaterialien

Die Gerüste und Wände der Stände müssen mindestens aus mittelbrennbaren Materialien, gemäss Brandverhaltensgruppe RF 3, bestehen. Materialien der Gruppe R4 und 5 sind nicht zulässig. Elektrische Installationen müssen, gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), erstellt und geprüft sein.

11.2 Sonderbauten

Sonderbauten (eigene Ausstellungsstände oder eigene Normstandsystem-Bauten) die nicht durch die Messerli AG erstellt werden, sowie Bauten mit einer Standhöhe von über 2.50m, müssen mindesten 3 Monate vor Messebeginn (bis 31.12.2021) mit Plan, ungefähre Aufbauezeit und Beschreibung der Messeleitung zur Prüfung vorgelegt werden. Standbauausnahmen sind in jedem Fall schriftlich zu begründen und müssen ausnahmslos vom Veranstalter

bewilligt werden. Da eigene Standaufbauten in der Regel mehr Aufbauzeit benötigen, kann die Messeleitung dies bei der Einteilung für den Aufbau berücksichtigen.

11.3 Dekorationen

Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen dürfen für Dekorationen nicht benutzt werden. Dekorationen sind so anzubringen, dass sie die Sicherheit von Personen nicht gefährden und die Sichtbarkeit und Wirksamkeit von Fluchtwegen, Ausgängen, Brandmeldern und Löscheinrichtungen nicht beeinträchtigen. Kerzen und offenes Feuer sind nicht gestattet.

11.4 Abfälle und Reinigung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seine Abfälle vom Stand selbst zu entfernen und zu entsorgen. Die allgemeine Reinigung der Hallen und der Umgebung (ohne Stände) ist Sache des Veranstalters. Aus reinigungstechnischen Gründen ist es nicht gestattet, die Hallenböden mit Klebefolien oder ähnlichem zu versehen. Die Aussteller haben den Ausstellungsstand nach Schluss der Messe in gereinigtem Zustand abzugeben.

11.5 Standbetreuung

11.5.1 Jeder Aussteller ist ohne andere Absprache dazu verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Messezeit zu betreuen. Der Abbau ist erst nach Messeschliessung gestattet.

11.5.2 Aussteller mit Stehtisch, müssen ihren Tisch nicht während der gesamten Messezeit betreuen. Der Stehtisch jeweils pro 4.5 Stunden abgerechnet. Wenn ein Aussteller weniger als 4.5 Stunden den Stehtisch besetzt, hat der Aussteller trotzdem den ½ Preis des Stehtisch für die gesamte Messedauer zu bezahlen.

12 Standbeschriftung

Eine Standbeschriftung ist zwingend. Die Messeleitung behält sich die Wahl der Beschriftung vor. Sie wird sich in erster Linie an den Firmennamen oder an das Logo halten.

13 Messebetrieb

13.1.1 Bitte machen Sie sich, zu Ihrer eigenen Sicherheit, mit den Ausgängen (Fluchtwegen) des Gebäudes vertraut.

13.1.2 Bitte lassen Sie keine Wertgegenstände (Laptops, Ausstellungsgegenstände, etc...) ausserhalb der regulären Messezeit an Ihrem Stand. Der Messeveranstalter übernimmt keine Haftung für abhandengekommene Wertgegenstände.

14 Sicherheitsvorschriften

Die Aussteller sind für die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Bezug auf die Exponate verantwortlich. Wenn Maschinen, Apparate und Geräte vorgeführt werden, so haben sie den Vorschriften der SUVA sowie der Feuerpolizei zu genügen. Im gesamten Ausstellungsbereich gilt ein **striktes Rauch- und Funkenverbot**.

Der Aussteller erhält Pocket-Cards, auf denen Anweisungen für den Notfall stehen. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass das Personal diese vollständig durchliest und im Ernstfall anwenden kann.

15 Stromanschluss & Internet

15.1.1 Jeder Ausstellungsstand wird vom Veranstalter mit einem Norm-Stromanschluss (230V 13A Max. 1500 W) ausgestattet. Abweichende Anforderungen an die Stromanschlüsse können beim Veranstalter bestellt werden und werden separat verrechnet.

15.1.2 Die Stromversorgung der Messestände wird, aus Gründen des Brandschutzes, in der Nacht ausgeschaltet. Für dadurch entstandene Schäden haftet der Veranstalter nicht.

15.13 Während der Messe bietet der Veranstalter ein WLAN-Internet für die Aussteller an. Die WLAN-Zugangsdaten sind nur für die Aussteller gedacht. Dem Aussteller ist es untersagt, diese an Besucher weiterzugeben.

- Violett
- Gelb
- Orange
- Blau
- Grau
- Stehtisch

16 Haftung, Versicherung

16.11 Jeder Aussteller haftet für Schäden an Gebäude und Standmaterial im Bereich seines Ausstellungsstandes. Schäden müssen direkt an den Veranstalter gemeldet werden.

16.12 Für das gesamte Ausstellungsgut (auch Feuer- und Elementarschaden) übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Für den Abschluss aller entsprechenden Versicherungen ist der Aussteller verantwortlich.

16.13 Jede Haftung oder Verpflichtung des Veranstalters und seiner Subunternehmer/-auftragsnehmer aus oder im Zusammenhang mit der nicht richtigen Wirkung oder verspäteten Mitwirkung des Ausstellers und (ausser bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht) für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Ausstellers oder Dritter wird wegbedungen.

16.14 Der Veranstalter haftet nicht, wenn der Veranstalter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der zeitlichen und sachgemässen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert wird. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der von Veranstalter nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

17 Standkategorien

Der Aussteller kann zwischen verschiedenen Standkategorien auswählen. Es existieren folgende Kategorien:

- Grün

18 Leistungen Basispaket und Standpaket

18.11 Die Leistung der jeweiligen Standkategorie stehen im Messekonzept. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diese zu ändern. Der Aussteller wird bei allfälligen Änderungen informiert.

18.12 Der Aussteller kann auf die Leistungen verzichten. Der Aussteller hat bei einem Verzicht auf eine Leistung kein Recht auf eine Ersatzleistung oder (Teil-)Erstattung des Standpreises.

19 Sponsoring

Der Veranstalter kann Sponsoren unter Vertrag nehmen. Die Bestimmungen zum Sponsoring sind nicht Bestandteil dieses Reglements. Das Sponsoring wird in einem eigenständigen Vertrag zwischen den Veranstaltern und dem Sponsoringnehmer geregelt.

20 Verwendung von Namen und Bild

20.1 Nutzungsrechte

Der Aussteller ist während der ganzen Vertragsdauer damit einverstanden, dass sein Name, Logo und/oder Bilder durch den Veranstalter zum Zwecke der Werbung und Public Relations in jeder in Betracht kommenden Weise verwendet wird. Dies ist auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit in dokumentarischer Weise innerhalb einer Werbung, einer Erfolgsbilanz, Internet oder ähnlichem Einsatzzweck möglich.

21 Datenschutz

Der Aussteller ist sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung dieses Vertrages zu einer Bearbeitung firmenbezogener und personenbezogener Daten über die Firma, deren Mitarbeiter führen kann. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung verwendet und zu diesem Zweck auch Dritten wie z.B. Standbaufirma bekanntgegeben werden dürfen. Zudem wird auf der Webseite eine Ausstellerverzeichnis erstellt, das Informationen zum Aussteller wie deren Ansprechpartner veröffentlicht.

22 Schlussbestimmung

22.1 Vertragsinhalt

Diese AGB regeln die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand abschliessend und ersetzen die vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen und Korrespondenzen. Im Falle von Abweichungen gehen die jeweils letzten gültig zustande gekommenen Vertragsbestimmungen diesen AGB vor.

22.2 abweichende Vereinbarungen

Von den AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

22.3 Änderungen von Preisen und Dienstleistungen

Der Veranstalter behält sich vor, die Preise, ihre Dienstleistungen, jederzeit anzupassen. Änderungen gibt der Veranstalter dem Aussteller in geeigneter Weise bekannt. Erhöht der Veranstalter die Preise so, dass sie zu einer höheren Gesamtbelastung des Ausstellers führen, oder ändert der Veranstalter eine vom Aussteller bezogene Dienstleistung erheblich zum Nachteil des Ausstellers, kann der Aussteller die betroffene Dienstleistung bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt der

Aussteller dies, akzeptiert er die Änderungen. Preisanpassungen infolge von Änderungen der Abgabesätze (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer) sowie Preiserhöhungen von Drittanbietern (insb. bei Mehrwertdiensten) gelten nicht als Preiserhöhungen und berechtigen nicht zur Kündigung. Senkt der Veranstalter die Preise, kann der Veranstalter gleichzeitig allfällig vor der Preissenkung gewährte Rabatte anpassen.

22.4 Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Veranstalter behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. Der Veranstalter informiert die Aussteller in geeigneter Weise vorgängig (mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen) über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Aussteller nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag mit dem Veranstalter ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt der Aussteller dies, akzeptiert er die Änderungen.

22.5 Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die AGB so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

22.6 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

22.7 Streiterledigung

Beide Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

22.8 Gerichtsstand

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragsparteien auf gutlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz des Anbieters zur Entscheidung aller

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechts des Anbieters, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.